

Albert-Schweitzer-Schule

Grundschule mit Ganztagsangebot



Langen, den 26.10.2021

Vereinbarungen

zum Thema Handy, Smartwatch & andere elektronische Geräte

Bitte geben Sie Ihren Kindern keine Wertgegenstände mit in die Schule. Die Kinder sind in der Regel überfordert darauf aufzupassen, es kommt zu Neidereien und unnötigen Konflikten mit den Klassenkameraden.

Damit meinen wir vor allem teure Uhren, Edelschmuck, teure Kleidung oder andere hochwertige elektronische Gerätschaften (z.B. Walkie-Talkies, GPS-Gerät, Kopfhörer, CD-Player, Boxen etc.). Teure Roller oder Fahrräder bitte immer unbedingt abschließen und die Schlüssel sicher verwahren.

Für solche Wertgegenstände kann die Schule auch keine Haftung übernehmen.

Die Nutzung von Mobiltelefonen und das Mitbringen anderer elektronischer Geräte oder Spielsachen ist nicht gestattet.

Folgende Regelungen sind mit dem Kollegium und auf der Schulkonferenz besprochen worden:

Thema Handy:

Die Kinder dürfen keine Handys während der Schulzeit mitführen.

In Ausnahmefällen ist die Mitnahme im Vorfeld mit der Klassenlehrkraft abzusprechen und die Nutzung kann ggf. im Einzelfall erlaubt werden. Für die Dauer des Unterrichts muss das Handy ausgeschaltet im Ranzen sein.

Wenn ein Kind eigenmächtig ein Handy mit in der Schule/Betreuung oder Pause bringt, wird dies abgenommen und bei der Schulleitung abgegeben. Die Eltern müssen das Handy dort persönlich abholen.

Die Schule übernimmt keine Haftung.

Thema „Smartwatch“:

Die Kinder dürfen keine Smartwatches während der Schulzeit mitführen. Reine Fitnesstracker sind erlaubt.

Smartwatches für Kinder verfügen teilweise über Funktionen, die im Schulalltag zu Konflikten und Datenschutzproblemen führen können. Einige Modelle enthalten neben einer satellitengestützten Ortungsfunktion auch versteckte Mikrofone, die es ermöglichen, sämtliche Geräusche in der Umgebung der Smartwatch, insbesondere Gespräche, aufzuzeichnen. Die Aufnahmen können entweder direkt auf der Smartwatch gespeichert werden oder durch Nutzung einer eingebauten Mobilfunkkarte direkt an ein Handy der

Erziehungsberechtigten übertragen werden. Solche heimlichen Aufnahmen sind rechtswidrig, datenschutzrechtlich bedenklich und die Schule muss das Kollegium und die Mitschülerinnen und -schüler davor schützen.

Da für die Lehrkräfte auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, ob die Smartwatch über verbotene Funktionen oder über eine App mit Abhörfunktion verfügt, ist das Mitführen und Verwenden während der Schulzeit grundsätzlich untersagt.

Nur in Ausnahmefällen kann die Nutzung erlaubt werden und der Gebrauch ist vorab mit der Klassenlehrkraft für den Einzelfall abzusprechen. Für die Dauer der Schulzeit muss die Uhr in jedem Fall ausgeschaltet im Ranzen sein. Sie ist in einem geschlossenen Behälter aufzubewahren. Die Uhr muss auf „Schulmodus“ eingestellt sein. Das heißt, die Uhr gibt keine Geräusche von sich, alle Spiele sind inaktiv, das Internet ist nicht zu bedienen und das Telefon kann nicht benutzt werden. Erst nach Verlassen des Schulgeländes darf diese wieder herausgeholt werden.

Bei Zuwiderhandlung kann die Uhr vorübergehend einbehalten werden. Die Eltern müssen die Uhr dann persönlich bei der Schulleitung abholen.

Die Bundesnetzagentur macht ebenfalls deutlich, dass die Schulen das Hausrecht ausüben dürfen, weil einige Kinderuhren durch die Abhörfunktion verbotene Sendeanlagen nach § 90 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) sind: Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Busch, Schulleiterin